

Chartübersicht

- I. Kriterien der Rechtsformwahl**
- II. Darstellung der Rechtsformen und Hinweise auf Umwandlungsmöglichkeiten**
- III. Typisierung von Geschäftsmodellen im Bereich Biotechnologie und Ableitungen zur Rechtsformwahl**
- IV. Ausgewählte Problembereiche des Kapitalgesellschaftsrechts**
- V. Psychologische Bedeutung von Gesellschaftsvertragsklauseln**
- VI. Finanzierung junger Biotechnologieunternehmen**
- VII. Unternehmenswertsteigerungen durch Vertragsabschlüsse mit Big Pharmaunternehmen**
- VIII. Unternehmenswertsteigerungen durch Know-how-Schutz**

I. Kriterien der Rechtsformwahl

1. Persönliche Haftung der Gründer

1.1 Erster Analyseschritt: Haftungsgefahren der Gründungsgesellschaft

1.2 Zweiter Analyseschritt: Wenn 1.1 (+), welche Rechtsform vermeidet Durchschlagen der Haftung auf die persönliche Ebene?

Grundsatz:

Personengesellschaft (OHG oder GbR) persönliche Haftung (+)

Kapitalgesellschaft (GmbH und AG) persönliche Haftung (-)

2. Faktischer Rechtsformzwang durch den Kapitalmarkt

Grundsatz:

Kapitalgesellschaft wird bei VC-Finanzierungen aus Steuergründen des Fonds vor-
ausgesetzt

3. Handhabbarkeit der jeweiligen Rechtsform/Komplexität des Rechtes

4. Rechtsformkosten

5. Steuerbelastung

6. Marketingwirkung der Rechtsform

II. Darstellung der Rechtsformen und Hinweise auf Umwandlungsmöglichkeiten

1. Personengesellschaften

1.1 OHG

1.1.1 Kaufmännisches, auch im HR eingetragenes kleinkaufmännisches Gewerbe

1.1.2 Gründung formlos, Schriftform empfohlen

1.1.3 Rechtsverhältnisse zu Dritten

- Rechtliche Selbständigkeit der OHG ist gegeben
- Unbeschränkte persönliche und gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter, auch der neu eintretenden Gesellschafter für Altverbindlichkeiten

1.1.4 Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander

Geschäftsführung

- Grundsatz: Alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet
- Einzelgeschäftsführungsbefugnis auch bei mehreren Gesellschaftergeschäftsführern, jedoch Widerspruchsrecht eines anderen geschäftsführenden Gesellschafters.
- Nichtgesellschafter kann nicht Geschäftsführer sein.
- Gerichtliche Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis auf Antrag der übrigen Gesellschafter bei wichtigem Grund

Beschlussfassung

- Grundsatz: Einstimmigkeit

Abweichungen von oben genannten Regelungen außer Fremdorganschaft möglich

Gewinnverteilung

- Üblicherweise vom Gesetz abweichend auf Basis fester Kapitalkonten

Abtretbarkeit der Gesellschaftsanteile

- Kann gesellschaftsvertraglich geregelt werden

Steuerrecht

- Höhe des Gewinns wird auf Ebene der Gesellschaft festgestellt
- Gewerbeertragsteuer wird auf Ebene der Gesellschaft erhoben
- Einkommensteuer wird auf Ebene der Gesellschafter erhoben

1.2 Gesellschaft bürgerlichen Rechtes (GbR)

- Kein kaufmännisches Gewerbe, ansonsten sehr starke Angleichung an das Recht der OHG
- Nach gesetzlichem Leitbild jedoch Gesamtgeschäftsführung (abdingbar)

1.3 Kommanditgesellschaft (KG)

Zwei Gesellschaftertypen:

Komplementär (Vollhafter) und Kommanditist

- Komplementär ist wie OHG-Gesellschafter zu behandeln
- Kommanditist hat nur gesellschaftsvertraglich geschuldete Einlage zu erbringen. Ist diese erbracht und nicht zurückgezahlt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- GmbH kann Komplementärfunktion übernehmen. Folge: Keine natürliche Person ist Vollhafter.

2. Kapitalgesellschaften

Synoptische Gegenüberstellung GmbH und Aktiengesellschaft:

	GmbH	AG
Satzung, notariell	(+)	(+)
Gründungsbericht, Grün- dungsprüfung	(-)	(+)
Mindestkapital	(+) 25.000,00 Euro	(+) 50.000,00 Euro
Mindesteinzahlung bei Bargründung	$\frac{1}{4}$, mindestens jedoch 12.500,00 Euro	$\frac{1}{4}$
Sachgründung	(+)	(+)
Organe	Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung	Hauptversammlung, Aufsichtsrat, Vorstand
Geschäftsleitung weisungsab- hängig	(+)	(-)
Fremdorganschaft	(+)	(+)
Gesetzliche (dispositive) Ge- samtgeschäftsleitung	(+)	(+)
Persönliche Haftung der Ge- sellschafter	Grundsatz: (-)	Grundsatz: (-)
Haftung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates bei Pflichtverletzung	(+)	(+)
Notarielle Beurkundung bei Geschäftsanteilsübertragungen	(+)	(-)
unterschiedliche Aktiengat- tungen/ Geschäftsanteile	(-) aber gesellschaftsrechtliche Sonderrechte	(+)
Beschlussmehrheiten		
Grundsatz: einfache Mehrheit der Kapital- anteile	(+)	(+)
Wesentliche Beschlussgegen- stände: 3/4-Mehrheit	(+)	(+)
Abweichende Regelungen:	(+) Auseinanderfallen von Ka- pital- und Stimmanteil	(+) Stimmrechtslose Vorzugsaktien

3. Unternehmergesellschaft

GmbH kann nunmehr mit geringerer Stammkapitalziffer als € 25.000,00 gegründet werden.

Mindestkapital € 1,00.

Diese Gesellschaft muss firmieren als:

- Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
- oder UG (haftungsbeschränkt)

Weitere Besonderheiten:

- Information der Gesellschafter bei drohender Zahlungsunfähigkeit
- Bildung gesetzlicher Mindestrücklage (25 % des Jahresüberschuss)

4. Umwandlungsmöglichkeiten

Im Handelsregister eingetragene Gesellschaften können grundsätzlich in eine andere Rechtsform umgewandelt werden.

Grundsatz:

Steuerliche Neutralität möglich.

Ausnahme:

Bei Umwandlung von Personengesellschaften in Kapitalgesellschaften zum Buchwert degressive Höherversteuerung von Geschäftsanteilsveräußerungen innerhalb von sieben Jahren nach Umwandlung.

III. Typisierung von Geschäftsmodellen im Bereich Biotechnologie und Ableitungen zur Rechtsformwahl

1. Proprietäre Plattformtechnologien (Beispiele: Gen- und Proteinanalysen, Bioinformatik, Hochdurchsatz-Screening)

1.1 Überlegungen zur Risiko- und Haftungsstruktur

1.1.2 Analyse der abzuschließenden Verträge

- Geschäftsmodelltypische Verträge

- Weitere – auch bei anderen Geschäftsmodellen gebräuchliche Verträge
 - Mietvertrag über Geschäftsräume

 - Anstellungsverträge mit Arbeitnehmern

 - Fremdfinanzierungsverträge mit Banken

- Analyse möglicher Schutzrechtsverletzungen

- Analyse möglicher Schädigungen durch den Geschäftsbetrieb (Labor etc.)

1.2 Faktischer Rechtsformzwang wegen VC-Finanzierung?

2. Wirkstoffentwickler (Unternehmensgegenstand soll die (langwierige) Entwicklung eigener Medikamente, ggf. in Kooperation mit anderen Biotech-/Pharma oder Lohnherstellerunternehmen sein)

2.1 Immenser Kapitalbedarf, daher faktischer Rechtsformzwang zur Kapitalgesellschaft durch Finanzgeber

3. Beratungstätigkeit (etwa Unternehmensberatung, Validierung für VC-Geber, ggf. gemeinsame Berufsausübung etwa mit Betriebswirten)

3.1 Geringer Mittelbedarf, kein faktischer Rechtsformzwang durch Finanzgeber

3.2 Überlegungen zur Risiko- und Haftungsstruktur

Im wesentlichen: Analyse abgeschlossener und abzuschließender Verträge

3.3 Steuerliche Überlegungen

3.4 Ggf. Rechtsformalternative: Partnerschaftsgesellschaft

- Nur für Angehörige freier Berufe

- Möglichkeit der Beschränkung der persönlichen Haftung auf den bearbeitenden Partner

IV. Ausgewählte Problembereiche des Kapitalgesellschaftsrechts

1. Bar- oder Sachgründung

B möchte ein Unternehmen zur Erbringung von Proteinanalysen gründen. Ihm gelingt es aus einer Insolvenzmasse ein älteres Massenspektrometer mit einem Wert von 10.000,00 Euro zu diesem Wert zu erwerben. Er gründet kurz später eine Einpersonen-GmbH im Wege der Bargründung und zahlt das Stammkapital von 25.000,00 Euro vollständig ein. Am Tage der Eintragung der GmbH veräußert B dieser das Massenspektrometer für 25.000,00 Euro und lässt sich den Kaufpreis sofort auszahlen.

Fragen:

- Hat B seine Stammeinlage von 25.000,00 Euro wirksam erbracht?

2. Haftung von Vorständen und Geschäftsführern

§ 93 AktG

- 1.) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

- 2.) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

Einzelfälle:

- Darf der Vorstand eine so genannte Due Diligence-Prüfung etwa bei dem geplanten Beitritt eines Finanzinvestors vornehmen lassen?
- Wie wirkt sich eine Geschäftsverteilung (etwa technischer Vorstand und Finanzvorstand) auf die Haftung aus?
- Welche Auswirkungen hat es, wenn der Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung eine pflichtwidrige Handlung des Vorstands gebilligt hat?
- Kann die Aktiengesellschaft auf Ersatzansprüche ohne weiteres verzichten?
- Zur GmbH: Entlastung oder Generalbereinigung

V. Psychologische Bedeutung von Gesellschaftsvertragsklauseln

These:

Die Wünsche und Vorstellungen zur Abfassung gesellschaftsvertraglicher Regelungen können Aufschluss zur inneren Einstellung des jeweiligen Gesellschafters geben.

Einzelbeispiele:

- Freie Abtretung von Geschäftsanteilen
- Kündigungsmöglichkeit der Gesellschaft und Kündigungsfristen
- Geschäftsführeramt als Sonderrecht
- Einbindung nicht hauptberuflich für die Gesellschaft tätiger Gesellschafter

VI. Finanzierung junger Biotechnologieunternehmen

1. Finanzierungsformen

1.1 klassische Fremdkapitalfinanzierung

1.2 Eigenkapitalfinanzierung (VC-Finanzierung)

1.3 Kombinationsformen

1.3.1 Eigenkapitalfinanzierung in Verbindung mit Fremdkapital (stille Beteiligung oder Nachrangdarlehen)

1.3.2 wie 1.3.1, jedoch Fremdkapital mit programmgemäßer Stundung und Wandlung

1.4 Unterschiede in den bilanziellen Auswirkungen der Finanzierungsformen

Querverweis: Überschuldung in der Handels- und Überschuldungsbilanz

2. Der typisierte Ablauf einer Venture Capital Finanzierung

2.1 Kontaktaufnahme über ein Netzwerk oder etwa durch Zusendung eines Businessplanes

2.2 Führen von Beteiligungsverhandlungen, insbesondere zur Unternehmensbewertung

2.3 Abschluss eines LOI

2.4 Durchführung einer Due Diligence-Prüfung

2.5 Abschluss der Beteiligungsvereinbarung

3. Die juristische Grundstruktur der Venture Capital-Finanzierung

Kapitalerhöhung und Aufgeldzahlung

4. Die typisierte Entwicklung eines Venture Capital-finanzierten Unternehmens bis zum Exit

4.1 Eingehen der Beteiligung

4.2 Mögliche Folgefinanzierungsrunden

4.3 Steigerung des Unternehmenswertes

4.4 Exit in Form eines

Trade Sale

Börsengang

Buy back

Insolvenz

5. Übliche vertragliche Regelungen bei einer VC-Finanzierung:

- Auszahlung der Finanzierungsbeträge in Form von Meilensteinen
- Verwässerungsschutzregeln
- Weitreichende Zustimmungsrechte der Investoren
- Regelung über die Beschränkungen bei der Verfügung von Geschäftsanteilen
- Mitverkaufsrechte und -pflichten
- Vereinbarung einer Liquidation Preference

VII. Unternehmenswertsteigerungen durch Vertragsabschlüsse mit Big Pharmaunternehmen

1. Grundsätzliches

Hinweise zur Verhandlungsführung

Entwicklung strategischer Verhandlungsziele

Verzahnung mit den Vorstellungen eines Risikokapitalgebers

2. Vorsicht bei den nachfolgenden Vertragsregelungen

2.1 Exklusive Bindung

2.2 Umgang mit Vertraulichkeit

2.3 Change of control-Klauseln

VIII. Unternehmenswertsteigerungen durch Know-how-Schutz

- 1. Was ist geschütztes unternehmerisches Know-how?**
- 2. Wie wird unternehmerisches Know-how geschützt?**
 - 2.1 Grundzüge des strafrechtlichen Know-how-Schutzes**
 - 2.2 Grundzüge des zivilrechtlichen Know-how-Schutzes**
- 3. Wie kann der Know-how-Schutz optimiert werden?**
 - systematische Erfassung des betrieblichen Know-how
 - Richtlinien und Schulungen von Mitarbeitern
- 4. Vertraglicher Know-how-Schutz**